



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Ausländerrecht; Hinweise zur Umsetzung der Duldung zu Ausbildungszwecken nach § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Bezugserlass vom 19. Dezember 2017 (Az.: 34.2)

Bereits vor mehr als einem Jahr trat das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft, mit dem u. a. die bisherigen Regelungen zur Erteilung einer Duldung für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsduldung) aus dem damaligen § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG in eine eigene Norm (§ 60c AufenthG) überführt wurden. Die Neuregelung differenziert nunmehr zwischen Ausländern, die bereits während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben und solchen Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahme einer Berufsausbildung bereits eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

Ausbildungsduldungen sollen als langfristig angelegte Duldungen aus persönlichen Gründen (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) – neben den Auszubildenden auch den Ausbildungsbetrieben – die Gewähr für einen rechtssicheren Aufenthalt geben und für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung eine Bleibeperspektive aufzeigen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat Anwendungshinweise zu dem Gesetz über Duldung

26. Februar 2021

Zeichen:

Bearbeitet von:

Durchwahl:

E-Mail:
referat34@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

bei Ausbildung und Beschäftigung (AH BMI) erarbeitet. Diese wurden den Ausländerbehörden durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 7. Januar 2020 zur Verfügung gestellt. Sie sind darüber hinaus auch auf der Homepage des BMI abrufbar. Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen die Anwendungshinweise des BMI, die im Übrigen weiterhin zu berücksichtigen sind, und ersetzen den Bezugserrlass, der mit diesem Erlass aufgehoben wird.

1. Antragsverfahren

Eine Ausbildungsduldung muss, auch wenn die Ausbildung bereits im laufenden Asylverfahren begonnen wurde und nach Erlöschen der Gestattung fortgesetzt werden soll, beantragt werden. Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist grundsätzlich von dem durch sie begünstigten Ausländer selbst zu stellen. Dabei obliegt die Beibringung der erforderlichen Nachweise dem Antragsteller.

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Ausländer unter Vorlage eines Ausbildungsvertrages mündlich oder schriftlich darlegt, die im Ausbildungsvertrag genannte qualifizierte Berufsausbildung fortsetzen oder aufnehmen zu wollen und zu diesem Zweck eine Ausbildungsduldung begehrt.

Die Ausbildungsduldung wird erteilt, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Bestätigung der nach dem Berufsbildungsrecht (vgl. §§ 34 f. i. V. m. § 71 BBiG) zuständigen Stelle (z. B. Handwerkskammer) über die Eintragung vorweist. Mit der Eintragungsbestätigung ist nach § 35 Abs. 1 BBiG der Nachweis erbracht, dass der Ausbildungsvertrag den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes sowie der jeweiligen Ausbildungsordnung entspricht. Ebenso, dass er insbesondere auch formell und inhaltlich richtig ist und dass die Ausbildungsstätte für die Durchführung der Ausbildung geeignet ist. Einer nochmaligen Prüfung der Ausländerbehörde bedarf es daher insoweit nicht. Soweit die positive Prüfung (zusätzlich) mittels sogenanntem „Geprüft-Stempel“ der zuständigen Stelle auf dem Original des Ausbildungsvertrages dokumentiert wird, reicht auch die Vorlage des mit diesem Stempel versehenen Ausbildungsvertrages anstelle der Eintragungsbestätigung aus.

Soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, wie bei der schulischen Ausbildung, ist der mit einer Bildungseinrichtung geschlossene Ausbildungsvertrag oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorzulegen.

Allerdings ist es möglich, dass Ausbildungsbetriebe nicht bereit sind, einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Ausländer abzuschließen, solange die Erteilung einer Duldung nach § 60c

Abs. 1 AufenthG nicht sicher ist. In einer solchen Situation kann Zug um Zug wie folgt vorgegangen werden (vgl. auch AH BMI 60c.1.0.3):

1. Der Ausbildungsbetrieb gibt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine schriftliche Erklärung ab, dass er einen bestimmten vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ausbilden will und übersendet gleichzeitig den prüffähigen Entwurf des Ausbildungsvertrages.
2. Die Ausländerbehörde prüft, ob es sich um eine Berufsausbildung nach § 60c Abs. 1 AufenthG handelt und die sonstigen Voraussetzungen nach § 60c AufenthG vorliegen. Bei positivem Prüfergebnis erteilt sie dem Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Zusicherung (§ 38 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA), dass sie eine Ausbildungsduldung erteilen wird, sobald die noch ausstehenden Erteilungsvoraussetzungen tatsächlich realisiert sind, sofern sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Ungunsten des Antragstellers verändert hat (z. B. wegen Begehung einer Straftat i. S. v. § 60c Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 19d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG).
3. Der Antragsteller (oder Ausbildungsbetrieb) legt der Ausländerbehörde die noch fehlenden Nachweise vor (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag im Original mit „Geprüft-Stempel“ bzw. mit Bestätigung der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse).
4. Tatsächliche Erteilung der Ausbildungsduldung.

2. Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen

Eine auf die Berufsausbildung vorbereitende Maßnahme, wie z. B. eine Einstiegsqualifizierung, ist selbst keine Berufsausbildung im Sinne des § 60c AufenthG. Durch die Möglichkeit, eine Ausbildungsduldung bereits bis zu sechs Monate vor Beginn der Ausbildung mit Abschluss des Ausbildungsvertrags zu erhalten, entsteht eine entsprechende Vorlaufzeit, die für Qualifizierungsmaßnahmen vor Beginn der Ausbildung genutzt werden kann. Für eine ausbildungsvorbereitende Maßnahme kann daher keine Ausbildungsduldung erteilt werden. In begründeten Einzelfällen kann für die Durchführung einer berufsvorbereitenden Maßnahme allerdings eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden (vgl. auch Ausführungen zu Nr. 11). Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigungsfähige Erwägungen können z. B. die Anrechenbarkeit der Maßnahme auf die anschließende Berufsausbildung (Ausbildungsverkürzung), eine öffentliche Förderung der Maßnahme, bereits erbrachte Integrationsleistungen, ausreichende Sprachkenntnisse sowie vorgelegte Zeugnisse und Praktika sein. Die Ermessensduldung kann mit

Nebenbestimmungen – etwa der auflösenden Bedingung, dass die Ermessensduldung erlischt, wenn die vorbereitende Maßnahme abgebrochen wird – versehen werden.

Auch für die Teilnahme an berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt. Umfasst eine berufsvorbereitende Maßnahme mehrere betriebliche Praktika, die zeitlich aufeinanderfolgen und im sachlichen Zusammenhang mit der angestrebten Berufsausbildung stehen („Kettenpraktika“), kann die Erlaubnis zur Teilnahme an diesen Praktika auch dann ggf. mit nur einem Antrag beantragt und in nur einem Bescheid erteilt werden, wenn die Praktika in verschiedenen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. In Betracht kommt ein solches, der Verwaltungsvereinfachung und der Schaffung von Planungssicherheit für die Ausbildungsstätten und den Auszubildenden dienendes, Vorgehen insbesondere auch bei Praktika, die im Rahmen des Förderinstrumentes der Assistierten Ausbildung absolviert werden. Voraussetzung ist, dass die für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit der in den Bescheid einbezogenen Praktika relevanten Tatsachen der Ausländerbehörde im Entscheidungszeitpunkt bekannt sind. In geeigneten Fällen sollten Antragsteller und Ausbildungsbetriebe auf diese Möglichkeit hingewiesen und darüber beraten werden, welche dem Nachweis der Erlaubnisfähigkeit dienende Unterlagen frühzeitig vor dem Beginn der Gesamtmaßnahme mit dem Antrag vorzulegen sind, wenn mehrere im Rahmen der Maßnahme vorgesehene Praktika mit einem Bescheid erlaubt werden sollen.

3. Geltungsdauer der Ausbildungsduldung

Mit § 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG wird die bislang geltende Regelung zur Erteilungsdauer übernommen. Die Ausbildungsduldung wird somit zwingend für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Dies gilt auch für die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 AufenthG. Frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Antragstellung ist nach § 60c Abs. 3 Satz 1 AufenthG sieben Monate vor dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum der Aufnahme der Berufsausbildung. Die Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt.

Ein vorzeitiges Erlöschen der Ausbildungsduldung ist in den in § 60c Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 AufenthG genannten Fällen (Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen, Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung, Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung) vorgesehen.

§ 60c Abs. 6 Satz 1 AufenthG sieht darüber hinaus vor, dass nach einer vorzeitig abgebrochenen Ausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zu erteilen ist. Die einmalige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist

unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen. Ist die Suche erfolgreich, ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen und Ausschluss der Versagungsgründe auch die zweite Ausbildungsduldung für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Mit Blick auf die zweite Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische (oder von einer schulischen in eine betriebliche) Berufsausbildung erfolgt.

4. Fälle offensichtlichen Missbrauchs (§ 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Entsprechende Erwägungen erfolgten nach der alten Rechtslage in der Regel im Rahmen der Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Nunmehr erfolgt die Prüfung im Rahmen der Entscheidung über die Ausbildungsduldung, dies auch vor dem Hintergrund des strikten Anspruches auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, wenn alle Duldungserteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Versagung der Ausbildungsduldung ist auf Fälle eines *offensichtlichen* Rechtsmissbrauchs beschränkt. Ein solcher Fall kann nur dann ausnahmsweise angenommen werden, wenn sich der Missbrauch bei objektiver Betrachtungsweise unmittelbar aufdrängt. Die Ausländerbehörden müssen die den Missbrauch begründenden Umstände von Amts wegen ermitteln (§ 24 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA) und sind im Streitfall verpflichtet, diese Umstände im Einzelnen darzulegen.

Ein offensichtlicher Missbrauch ist u. a. bei Scheinausbildungsverhältnissen anzunehmen. Scheinausbildungsverhältnisse liegen zum Beispiel in Fällen vor, bei denen von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann. Ein Indiz dafür sind nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse, wenn die Ausbildung auf Deutsch erfolgen muss (AH BMI 60c.1.2).

Ein Indiz für Missbrauchskonstellationen können auch wiederholte Abbrüche von Berufsausbildungen sein, wenn der Abbruch jeweils vom Ausländer zu verantworten war.

Nicht unter den Tatbestand fallen jedoch in der Regel bei einem bereits berufsqualifizierten Ausländer die Absolvierung einer andersartigen Zweitausbildung, auch unabhängig davon, ob die Erstausbildung im Herkunftsland, einem sonstigen Land oder in Deutschland absolviert worden ist.

5. Beschäftigungserlaubnis

Nach der neuen Rechtslage (§ 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG) ist über die Beschäftigungserlaubnis im Rahmen einer einheitlichen Entscheidung mit der Ausbildungsduldung zu entscheiden (vgl. AH BMI 60c.0.1 und 60c.1.3.). Den Ausländerbehörden steht in Bezug auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung kein Ermessen zu.

Die Berufsausbildung ist im Vergleich zu der schulischen Berufsausbildung stets eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB IV), so dass zusätzlich zur Ausbildungsduldung eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist (§ 4a Abs. 4 AufenthG, § 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 32 BeschV und § 1 Abs. 1 Nr. 3 BeschV).

Im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung bedürfen praktische Tätigkeiten jedoch nur dann einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde, wenn eine Beschäftigung vorliegt. Hierfür kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in die schulische Berufsausbildung integriert ist oder ob der Schwerpunkt bei einer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Tätigkeit liegt.

Wurde eine Berufsausbildung bereits während eines Asylverfahrens rechtmäßig aufgenommen, so erlischt eine hierfür auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis bei Ablehnung des Asylantrages und Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zeitgleich mit der Aufenthaltsgestattung (§ 67 AsylG). Die Beschäftigungserlaubnis zur Fortführung der Berufsausbildung kann nur einheitlich mit der Ausbildungsduldung und damit nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen, erteilt werden. Insoweit kann es sich empfehlen, Ausländern, die eine Berufsausbildung während des Asylverfahrens beginnen, bereits bei Gelegenheit der Erteilung der hierfür benötigten Beschäftigungserlaubnis auf weitergehende Mitwirkungspflichten – etwa mit Blick auf die Identitätsklärung und Passbeschaffung – wenn die Ausbildung nach einer evtl. Ablehnung des Asylantrages im Duldungsstatus fortgesetzt werden soll, hinzuweisen. Dies kann das spätere Prüfverfahren zur Erteilung einer Ausbildungsduldung nach einem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung erleichtern.

Im Übrigen ist für vor dem 01. Januar 2020 erteilte Beschäftigungserlaubnisse die Übergangsvorschrift in § 104 Abs. 16 AufenthG zu beachten. Diese Übergangsregelung hat zur Folge, dass die neuen Versagungstatbestände (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG: Rücknahme des Asylantrags oder Unterlassen der Asylantragstellung) nicht zu einer nachträglichen Versagung der Beschäftigungserlaubnis führen.

6. Erwerbstätigkeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG von vornherein ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG - also ein Erwerbstätigkeitsverbot - vorliegt.

Besondere Praxisrelevanz hat der von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfasste Ausschlussgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten, die von dem Ausländer zu vertreten ist und dazu führt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Entsprechende Mitwirkungspflichten sind etwa in §§ 48 Abs. 3 Satz 1 und 49 Abs. 2 AufenthG geregelt.

Die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erstrecken sich neben der Passbeschaffung auf sämtliche Unterlagen und Datenträger, die in ihrer Gesamtheit für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich sind. Welche Dokumente entsprechend ausreichend sind, kann nur in einer Einzelfallbetrachtung entschieden werden.

Auch die sich aus § 49 Abs. 2 AufenthG konkret ergebenden Pflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. In Betracht kommen etwa Botschaftsvorsprachen (mit entsprechendem Nachweis), bei denen die von der Vertretung des Herkunftsstaats geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben sind und die Teilnahme an Botschaftsvorfürungen/Sammelanhörungen.

Der Ausländer hat nur solche Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zu vertreten, die ihm bekannt sind. Daher sollte die Ausländerbehörde den Ausländer so früh wie möglich aktenkundig über bestehende Mitwirkungspflichten belehren und zu ihrer Erfüllung auffordern. Ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht nach § 3 AufenthG oder auch ein Verweis auf eine frühere Belehrung über Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG reicht insoweit nicht aus. Vielmehr sollte die Ausländerbehörde die Mitwirkungspflichten möglichst konkret benennen und auf ihr bekannte Erfüllungsmöglichkeiten (etwa im Hinblick auf die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente) hinweisen.

Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht wirkt außerdem nur dann als Ausschlussgrund, wenn sie für die Unmöglichkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ursächlich ist. Könnten aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit auch dann nicht vollzogen werden, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten vollumfänglich erfüllt hätte (z. B. weil das Herkunftsland aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen eine Rücknahme verweigert) begründet der Pflichtverstoß keinen Ausschlussgrund.

Der Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG kann aber auch für Ausländer greifen, die bereits während des Asylverfahrens rechtmäßig eine Ausbildung aufgenommen hatten, weil die Pflicht (z. B. die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung) während des Asylverfahrens noch nicht bestand. Dies kann dazu führen, dass bei einer bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrages die Berufsausbildung abgebrochen werden muss, wenn der Ausländer mit der Bestandskraft entstandene Mitwirkungspflichten nicht entsprechend erfüllt. Für die Ausländerbehörde besteht insoweit kein Ermessen. Es empfiehlt sich, den Ausländer auch auf dieses Risiko bereits bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme der Ausbildung während des Asylverfahrens hinzuweisen, um ihm im Interesse einer lückenlosen Fortsetzung der Ausbildung für eine rechtzeitige Erfüllung von nach dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung neu entstehenden Mitwirkungspflichten zu sensibilisieren.

Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG besteht ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, wenn der nachdem 31. August 2015 gestellte Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem die Rücknahme nachweislich auf Grund einer entsprechenden Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt ist (AH BMI 60c.2.1.2). Der Ausschlussgrund greift bei dieser Personengruppe aber auch in Fällen ein, in denen nach der irregulären Einreise kein Asylantrag gestellt wurde.

§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht in Fällen der Rücknahme des Asylantrags oder des Verzichts auf eine Asylantragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Ein Verzicht auf eine Asylantragstellung kann z. B. dann im Kindeswohlinteresse liegen, wenn der Asylantrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hätte.

7. Vorduldungszeiten (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

Die Ausbildungsduldung wird nach § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht erteilt, wenn der bereits geduldete Ausländer bei der Beantragung noch nicht drei Monate im Besitz der Duldung ist. Die Voraussetzung der Vorduldungszeit gilt nicht für abgelehnte Asylbewerber, die während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben. Diese können nach negativem Abschluss des Asylverfahrens direkt eine Ausbildungsduldung beantragen, ohne zuvor eine allgemeine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besessen haben zu müssen.

Hintergrund der Regelung ist, dass vor der Erteilung einer langfristigen Duldung mit Bleibeperspektive ausreichend Zeit bestehen soll, die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu

prüfen. Eine lediglich faktische Tolerierung des Aufenthalts dadurch, dass keine Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden, ist vor dem Hintergrund der Formulierung „im Besitz einer Duldung“ nicht ausreichend. Hat der Ausländer Anspruch auf eine Duldung, weil die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, ist die Ausländerbehörde allerdings verpflichtet, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen. Ein pflichtwidriges Unterlassen kann dem Ausländer nicht zum Nachteil gereichen.

Eine bloße Beantragung der Ausbildungsduldung (im Sinne eines Kundtuns der Planungen) vor Ende der Vorduldungszeit ist unschädlich, solange der beabsichtigte Ausbildungsbeginn nach dem Ende der Vorduldungszeit liegt und eine Entscheidung erst nach Ablauf der dreimonatigen Vorduldungszeit getroffen wird. Eine Antragstellung während des Vorduldungszeitraumes schließt jedoch die Ergreifung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Ausländerbehörde in diesem Zeitraum nicht aus, da ein verfrühter Antrag dem Antragsteller noch keine gesicherte Rechtsposition verschafft.

8. Klärung der Identität (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

Eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 AufenthG kann ferner nicht erteilt werden, wenn die Identität des Betroffenen innerhalb bestimmter Fristen nicht geklärt ist (AH BMI 60c.2.3.0 ff.).

Bei der Klärung der Identität handelt es sich um die zentrale Neuerung in den Versagungsgründen zur Ausbildungsduldung. Diese hat den Hintergrund, dass die Ausbildungsduldung perspektivisch die Grundlage für den Wechsel in den Aufenthaltstitel sein soll. Der Versagungsgrund der ungeklärten Identität ist als Unterfall der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Sinne des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 und Satz 2 AufenthG zu sehen.

Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist das Datum der Einreise, wie es dem AZR zu entnehmen ist. Wenn dem AZR dieses Datum nicht zu entnehmen ist, gilt bei Asylsuchenden das Datum im Ankunftsnachweis. Liegt auch dieses nicht vor, gilt das Datum des Asylgesuchs, ansonsten das Datum des Asylantrags.

Bei diesem Tatbestandsmerkmal kommt es nicht auf die Einzelheiten bei der Identitätsklärung und insbesondere nicht auf Verschuldenserwägungen an, z. B. ist eine Vorlage des Passes bei der Ausländerbehörde am letzten Tag der Frist ausreichend.

Die Identität wird am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Wird ein Pass oder Personalausweis nicht vorgelegt, sind zur Identitätsklärung zunächst weitere amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet (wie beispielsweise Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder Personenstandsurkunde mit Lichtbild). Sind auch diese nicht vorhanden oder können nicht beschafft werden, können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente (wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen) zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Vorgelegte Dokumente sind immer auf offensichtliche Fälschungsmerkmale hin zu prüfen und ggf. einer Echtheitsprüfung zu unterziehen. Hinweise zur Verfügbarkeit gefälschter Dokumente in einzelnen Staaten können den Lageberichten des Auswärtigen Amtes entnommen werden

Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität. Die unter Ziffer 60c.2.3.2 der AH BMI aufgezeigten Bewertungsspielräume bezüglich der Glaubhaftmachung der Identität sind zu nutzen. Wird die Identität anders als durch die Vorlage eines Passes nachgewiesen und wird eine Ausbildungsduldung erteilt, ist der Ausländer in dem Erteilungsbescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage eines Passes nach den Maßgaben der §§ 3 und 5 AufenthG erforderlich wird.

Gelingt es dem Ausländer nicht, seine Identität fristgerecht zu klären, scheidet ein gebundener Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung aus. Sofern er jedoch alle erforderlichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen ergriffen und die verspätete Identitätsklärung nicht zu vertreten hat, greift gemäß § 60c Abs. 7 AufenthG der Versagungsgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG nicht.

Welche Mitwirkungshandlungen erforderlich und zumutbar sind, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Soweit sich der Ausländer während der Frist zur Identitätsklärung nicht in einem laufenden Asylverfahren befindet, ist ihm zur Klärung der Identität insbesondere zumutbar, sich bei den Behörden des Herkunftsstaates um identitätsklärende Dokumente zu kümmern, bei diesen vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen, Fingerabdrücke abzugeben oder nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und

Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt (AH BMI 60c.2.3.4).

Besonderheiten in Bezug auf die Identitätsklärung bestehen bei Ausländern, die sich noch im Asylverfahren befinden. Diesen ist es während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss unzumutbar, sich einen Pass des Herkunftsstaates zu beschaffen oder in sonstiger Weise zur Passbeschaffung mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten. Zumutbare Mitwirkungshandlungen dürften sich daher z. B. auf biographische Angaben sowie die Vorlage vorhandener Papiere oder Datenträger beschränken. Die Zumutbarkeit beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei der Ausländer an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden zulässigerweise von ihm verlangen. Die Ausbildungsduldung selbst kann in diesen Fällen jedoch frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden (AH BMI 60c.2.3.4).

9. Beginn konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (AH BMI 60c.2.5.0 ff.)

Es gilt weiterhin, dass der Gesetzgeber den Konflikt zwischen der Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahme zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden hat, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits bevorstehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen von konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Ausbildungsduldung.

Um diesbezüglich eine bundesweit einheitliche Anwendung der Ausbildungsduldung zu erreichen, wurden mit § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a bis e AufenthG abschließend Konkretisierungen in Bezug auf konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen und damit einen Ausschluss von der Ausbildungsduldung begründen.

10. Ausbildungsduldung bei noch nicht geklärter Identität (§ 60c Abs. 7 AufenthG)

§ 60c Abs. 7 AufenthG ermächtigt die Ausländerbehörden, in Fällen, in denen die Klärung der Identität nicht erreicht werden konnte, obwohl der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, im Ermessenswege von dem Versagungsgrund des § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG abzusehen. Das „Absehensermessen“ nach § 60c Abs. 7 AufenthG ist jedenfalls dann eröffnet, wenn die Identitätsklärung trotz bestmöglicher Bemühungen des Antragstellers erfolglos geblieben ist.

Im Übrigen beurteilt sich die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Maßnahmen (entsprechend Ziff. 60c 2.3.4 AH BMI sowie den Ausführungen zur Identitätsklärung o. unter Ziff. 8) nach den Umständen des Einzelfalls, wobei der Ausländer an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden zulässigerweise von ihm verlangen. Davon unabhängig ist aber zuvorderst der ausreisepflichtige Ausländer gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, seine Identität zu klären. Soweit sich der Ausländer während der Frist zur Identitätsklärung nicht in einem laufenden Asylverfahren befindet, ist ihm zur Klärung der Identität insbesondere zumutbar, sich bei den Behörden des Herkunftsstaates um identitätsklärende Dokumente zu kümmern, bei diesen vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen, Fingerabdrücke abzugeben oder nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt.

Soweit und solange sich der Ausländer während der Frist zur Identitätsklärung in einem laufenden Asylverfahren befindet, ist ihm regelmäßig der Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates nicht zumutbar. Zumutbar ist grundsätzlich aber auch während dieser Zeit, dass sich der Ausländer mit seiner Familie, Verwandten oder Bekannten im Herkunftsstaat zur Beschaffung dort vorhandener Dokumente, Beweismittel und Indizien, die seine Identität belegen können, in Verbindung setzt und er damit die Beschaffung vorhandener identitätsklärender Dokumente und Unterlagen auf diese Weise betreibt. Zumutbar ist grundsätzlich auch, dass der Ausländer Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte, einen Rechtsanwalt, einen Vertrauensanwalt oder andere dazu bevollmächtigte Dritte im Herkunftsstaat zur Beschaffung von weiteren Dokumenten einschaltet, soweit im Einzelfall nicht glaubhaft dargelegt wird, dass er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde.

Bei der Ermessensausübung sind u. a. die Geeignetheit, der Umfang und die Intensität der Bemühungen des Antragstellers zu berücksichtigen. Das Erteilungsinteresse des Antragstellers erlangt bei der gebotenen Abwägung umso größeres Gewicht, je näher seine Aktivitäten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen an das Niveau bestmöglicher Bemühungen zur Identitätsklärung herankommen. Wird dieses Niveau ganz oder annähernd erreicht, kann im Einzelfall auch eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht kommen.

Auch eine in Anwendung des § 60c Abs. 7 AufenthG erteilte Duldung ist, wie sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Dies hat zur Folge, dass auch bei einer auf dem Ermessenswege erteilten Ausbildungsduldung die gleichen besonderen Rechte, z. B. nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung und bei

Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1a AufenthG), entstehen.

11. Verhältnis zur „normalen“ Duldung nach § 60a AufenthG (§ 60c Abs. 8 AufenthG)

§ 60c Abs. 8 AufenthG dient der Klarstellung, dass im Vorfeld einer Ausbildungsduldung oder zusätzlich zu ihr Duldungen nach § 60a AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) oder erheblichen öffentlichen Interessen weiterhin erteilt werden können. So kann im Einzelfall z. B. für von § 60c AufenthG nicht erfasste Einstiegsqualifizierungen oder (wegen § 60c Abs. 3 S. 2 AufenthG) zur Überbrückung von Wartezeiten von mehr als sechs Monaten bis zum Beginn einer qualifizierten Berufsausbildung eine Duldung aus wichtigem persönlichen Grund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Betracht kommen.

Da die Erteilung einer Duldung zum Zweck der Berufsausbildung nunmehr in § 60c AufenthG geregelt ist, kann das Absolvieren einer Berufsausbildung allein jedoch noch kein Grund für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sein (AH BMI 60c.8). Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungsduldung aus Ausschluss- oder Versagungsgründen nach § 60c AufenthG nicht erteilt werden kann. Hiervon unberührt ist die Möglichkeit, im Fall einer aus einem anderen Grund bestehenden Duldung nach § 60a AufenthG eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung zu erteilen, wenn nach § 61 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2, zweiter Halbsatz AsylG, § 60a Abs. 6 oder § 60b Abs. 5 AufenthG kein Versagungsgrund vorliegt (AH BMI 60c.8).

Bei der Prüfung, ob außerhalb der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG die Aufnahme einer Ausbildung durch die Ausländerbehörde erlaubt werden kann, gilt bezüglich der Beschäftigungserlaubnis die allgemeine Vorschrift des § 4a Abs. 4 AufenthG.

12. Aufenthaltsstatus nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung eröffnet ggf. den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d Abs. 1a AufenthG.

Wurde die vorangegangene Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c AufenthG erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

Für den insoweit bestehenden gebundenen Anspruch (kein Ermessen) müssen neben den speziellen Voraussetzungen nach § 19d Abs. 1a AufenthG (ausreichender Wohnraum, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, keine Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus, keine gravierenden Straftaten) auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (z. B. Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität, Pass) und § 18 Abs. 2 AufenthG (konkretes Arbeitsplatzangebot, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) vorliegen.

Wurde die Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 7 AufenthG unter Verzicht auf das Erfordernis der Identitätsklärung erteilt, ist bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG grundsätzlich eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG zu machen, da nur dann, wenn auch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von dem Erfordernis der Identitätsklärung abgesehen wird, das Ziel der Ausbildungsduldung, für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung perspektivisch den Weg in einen legalen Aufenthalt zur Ausübung des erlernten Berufs zu eröffnen, erreicht werden kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn in der Zwischenzeit keine Veränderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist, die zu der Annahme berechtigt, dass die Identität nunmehr auf zumutbare Weise aufklärbar ist.

13. Beratung und Unterstützung potentieller Antragsteller, Zusammenarbeit mit Migrationsberatungsstellen

Die Ausländerbehörden werden gebeten, in geeigneten Fällen (z. B. im Rahmen von Vorsprachen zur Verlängerung der Duldung nach § 60a AufenthG) die Möglichkeit der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG antragsunabhängig überschlägig zu prüfen und interessierte Ausländer

1. über das Instrument der Ausbildungsduldung zu informieren,
2. zu den rechtlichen Voraussetzungen einschließlich Antragstellung zu beraten und
3. Kontakte zu zuständigen Migrationsberatungsdiensten (z. B. örtlich zuständige Einrichtung der Gesonderten Beratung und Betreuung (gBB), Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder Jugendmigrationsdienst (JMD)) zur Unterstützung im Antragsverfahren zu vermitteln.

Dem Ministerium für Inneres und Sport bitte ich sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Erlasses über das von den Ausländerbehörden zur Umsetzung der Ziffer 13 Veranlasste sowie erste Erfahrungen zu berichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte zur dortigen Beachtung.

Im Auftrag

elektr. gez.

Wiedemeyer